

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (21. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/3197 —**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes

A. Problem

Ziel des Änderungsgesetzes ist es, die fünf neuen Bundesländer in die Willensbildung des Bundesinstituts für Berufsbildung und seiner Organe einzubeziehen.

Ferner sollen dem Bundesinstitut für Berufsbildung, insbesondere im Hinblick auf den EG-Binnenmarkt sowie den Umgestaltungsprozeß in Mittel- und Osteuropa, zusätzliche Mitwirkungsmöglichkeiten im Bereich der internationalen Zusammenarbeit in der Berufsbildung übertragen werden.

Bei der Vorbereitung des Berufsbildungsberichts als einem wesentlichen Instrument der Berufsbildungsplanung sollen die Erfahrungen, die sich nach zehnjähriger Geltung des Gesetzes in der Praxis ergeben haben, durch eine inhaltliche und verfahrensmäßige Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an die zwischenzeitliche Entwicklung berücksichtigt werden.

Schließlich soll die Arbeitsweise des Bundesinstituts durch eine Veränderung der Gremienstruktur und der Aufgabenverteilung, eine Straffung von Arbeitsabläufen sowie eine Abkürzung interner Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse verbessert werden.

B. Lösung

Die Zahl der Ländervertreter im Hauptausschuß des Bundesinstituts wird von bisher elf auf 16 angehoben. Aus Gründen der Parität zwischen den dort vertretenen Interessen wird die Zahl der Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ebenfalls

auf 16 erhöht. Der Bund bleibt mit fünf Beauftragten vertreten, die 16 Stimmen führen.

Zur Sicherung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des um 15 Mitglieder erheblich vergrößerten Hauptausschusses wird ein kleineres Organ (Ständiger Ausschuß) geschaffen, dem ein Teil der bisherigen Aufgaben des Hauptausschusses übertragen wird (laufende Geschäfte, Verwaltungsangelegenheiten). Er ist paritätisch mit Mitgliedern des Hauptausschusses aus den dort repräsentierten Gruppen besetzt.

Der gesetzliche Katalog der weisungsgebundenen Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung wird um die Mitwirkung an der internationalen Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung erweitert.

Die Zielsetzung des Berufsbildungsberichts wird im Hinblick auf die an ihn gestellten Erwartungen und seine tatsächliche Funktion im Gesetz erweitert. Die inhaltlichen Anforderungen zur Prognose künftiger Entwicklungen in der Berufsbildung werden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Möglichkeiten präzisiert. Das Verfahren für die Vorlage des Berichtsentwurfs an das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft wird zeitlich entzerrt.

Die Effizienz der Institutsarbeit wird verbessert durch eine Aufgabenteilung zwischen Hauptausschuß und Ständigem Ausschuß, die gesetzliche Absicherung der Eigenständigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Vertretungsbefugnis des Ständigen Ausschusses. Im Bereich der beratenden Tätigkeit des Instituts wird eine unklare gesetzliche Kompetenzverteilung zwischen den Organen durch eine eindeutige und ausschließliche Zuweisung dieser Aufgabe an den Hauptausschuß beseitigt, wodurch das Gewicht der Beratung gestärkt wird.

Mehrheitlich Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen und Ergänzungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine Mehrkosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/3197 — in der aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

Der Deutsche Bundestag sieht in dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf eine gute Grundlage, um die Arbeit des Bundesinstituts für Berufsbildung den gestiegenen, umfassenderen Anforderungen anzupassen und sie effektiv zu gestalten. Gleichwohl nimmt er auch das Anliegen der Bundesländer ernst, die Dualität der Lernorte in den Gremien des Instituts angemessen zu vertreten. Im Hinblick darauf sieht der Deutsche Bundestag in den vom Ausschuß für Bildung und Wissenschaft vorgeschlagenen Änderungen einen tragfähigen Kompromiß. Er äußert die Erwartung, daß sich der Bundesrat dieser Linie, die den Wünschen insbesondere der Länder sehr entgegenkommt, anschließt.

Bonn, den 28. April 1993

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Eckart Kuhlwein
Vorsitzender

Dr.-Ing. Rainer Jork
Berichterstatter

Günter Rixe

Dirk Hansen

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Berufsbildungsförderungsgesetzes

— Drucksache 12/3197 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (21. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

Das Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende Überschrift:
„Berufsbildungsförderungsgesetz (BerBiFG)“.
2. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Berufsbildung“ die Worte „(Berufsausbildung, berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung)“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Der zuständige Bundesminister hat Entwicklungen in der beruflichen Bildung ständig zu beobachten und darüber bis zum 1. April jeden Jahres der Bundesregierung einen Bericht (Berufsbildungsbericht) vorzulegen. In dem Bericht sind Stand und voraussichtliche Weiterentwicklungen der Berufsbildung darzustellen. Erscheint die Sicherung eines regional und sektoral ausgewogenen Angebots an Ausbildungsplätzen als gefährdet, sollen in den Bericht Vorschläge für die Behebung aufgenommen werden.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe a werden vor die Worte „die im Geltungsbereich“ die Worte „auf der Grundlage von Angaben der zuständigen Stellen“ gesetzt.
 - bb) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
„b) eine Einschätzung des bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erwartenden Angebots an Ausbildungsplätzen.“

1. unverändert
2. unverändert
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) unverändert
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) entfällt
 - bb) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Aufgaben der Berufsbildung nach diesem Gesetz werden im Rahmen der Bildungspolitik der Bundesregierung durchgeführt. Zur Durchführung dieser Aufgaben wird ein bundesunmittelbares rechtsfähiges Bundesinstitut für Berufsbildung errichtet. Den Sitz des Bundesinstituts für Berufsbildung bestimmt der zuständige Bundesminister.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden am Ende von Buchstabe d der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe angefügt:

„e) an der internationalen Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung mitzuwirken;“.

bb) Nummer 3 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 3 bis 5.

cc) In der neuen Nummer 3 werden die Worte „durch den Hauptausschuß (§ 8) zu beschließenden“ gestrichen.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. der Ständige Ausschuß,“.

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor den Worten „dem Generalsekretär“ werden die Worte „dem Ständigen Ausschuß oder“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Der Hauptausschuß berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Hauptausschuß tritt *einmal* jährlich zusammen. Auf Antrag von Mitgliedern, die die Hälfte der Stimmen auf sich vereinen, können weitere Sitzungen anberaumt werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 erster Halbsatz wird das Wort „elf“ jeweils durch das Wort „sechzehn“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) entfällt

5. unverändert

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Satz 2 wird **um folgenden Halbsatz ergänzt:**

„und kann eine Stellungnahme zum Berufsbildungsbericht abgeben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Hauptausschuß tritt **zweimal** jährlich zusammen. Auf Antrag von Mitgliedern, die **mehr als** die Hälfte der Stimmen auf sich vereinen, können weitere Sitzungen anberaumt werden.“

c) unverändert

Entwurf

bb) Satz 2 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„bei der Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung und bei der Stellungnahme zum Entwurf des Berufsbildungsberichts haben sie kein Stimmrecht.“

d) In Absatz 8 werden die Worte „unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 9 und des § 9 nach näherer Regelung der Satzung“ *gestrichen*.

e) Absatz 9 wird wie folgt gefaßt:

„(9) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterliegt der Hauptausschuß keinen Weisungen.“

7. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Ständiger Ausschuß

(1) Dem Ständigen Ausschuß gehören *sechzehn* Mitglieder des Hauptausschusses an, und zwar je vier Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes.

(2) Der Ständige Ausschuß beschließt über die in § 6 Abs. 2 Nr. 4 und 5, § 14 Abs. 4 und § 19 Nr. 1 genannten Angelegenheiten des Bundesinstituts für Berufsbildung, soweit sie nicht der Beschlußfassung des Hauptausschusses vorbehalten sind. Der Generalsekretär unterrichtet den Ständigen Ausschuß unverzüglich über erteilte Weisungen zur Durchführung von Aufgaben nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und erlassene Verwaltungsvorschriften nach § 6 Abs. 2 Nr. 2. Der Ständige Ausschuß kann zu den vom Bundesinstitut vorbereiteten Entwürfen der Ausbildungsordnungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Entwürfe der schulischen Rahmenlehrpläne Stellung nehmen *und beschließt über die Fortschreibung des Forschungsprogramms*.

(3) Der Ständige Ausschuß nimmt zwischen den Sitzungen des Hauptausschusses dessen Aufgaben wahr, wenn die Sache

1. eilbedürftig ist und die Mehrheit der Mitglieder des Ständigen Ausschusses nicht widerspricht oder

2. durch Beschluß des Hauptausschusses dem Ständigen Ausschuß zugewiesen wurde,

und bereitet dessen Sitzungen und Beschlußfassungen vor. § 8 Abs. 3 Satz 2 *und 3* und Abs. 4 bis 9 gelten für den Ständigen Ausschuß entspre-

Beschlüsse des 21. Ausschusses

d) In Absatz 8 **Satz 1** werden **nach dem Wort „kann“ die Wörter** „unbeschadet des § 9 nach näherer Regelung der Satzung“ **eingefügt**.

e) unverändert

7. **Der bisherige § 9 wird § 8 a und wie folgt gefaßt:**

„§ 8 a

Ständiger Ausschuß

(1) Dem Ständigen Ausschuß gehören **acht** Mitglieder des Hauptausschusses an, und zwar je **zwei** Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes. **An den Sitzungen des Ständigen Ausschusses kann ein Beauftragter der Bundesanstalt für Arbeit und ein Beauftragter der auf Bundesebene bestehenden Kommunalen Spitzenverbände mit beratender Stimme teilnehmen.**

(2) Der Ständige Ausschuß beschließt über die in § 6 Abs. 2 Nr. 4 und 5, § 14 Abs. 4 und § 19 Nr. 1 genannten Angelegenheiten des Bundesinstituts für Berufsbildung, soweit sie nicht der Beschlußfassung des Hauptausschusses vorbehalten sind. Der Generalsekretär unterrichtet den Ständigen Ausschuß unverzüglich über erteilte Weisungen zur Durchführung von Aufgaben nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und erlassene Verwaltungsvorschriften nach § 6 Abs. 2 Nr. 2. Der Ständige Ausschuß kann zu den vom Bundesinstitut vorbereiteten Entwürfen der Ausbildungsordnungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Entwürfe der schulischen Rahmenlehrpläne Stellung nehmen.

(3) Der Ständige Ausschuß nimmt zwischen den Sitzungen des Hauptausschusses dessen Aufgaben wahr, wenn die Sache

1. unverändert

2. unverändert

und bereitet dessen Sitzungen und Beschlußfassungen vor. § 8 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 bis **7** und **Abs. 9** gelten für den Ständigen Ausschuß ent-

Entwurf

chend. Bei der Anhörung zu Rechtsverordnungen haben die Beauftragten des Bundes kein Stimmrecht.“

8. In § 14 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Hauptausschuß“ durch das Wort „Ständigen Ausschuß“ ersetzt.

9. § 19 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Der Hauptausschuß tritt an die Stelle des Bundesausschusses für Berufsbildung, soweit es sich um den Erlaß von Richtlinien für Prüfungsordnungen handelt.“

b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Der Ständige Ausschuß tritt an die Stelle des Bundesausschusses für Berufsbildung, soweit es sich um die Anhörung bei Erlass von Rechtsverordnungen handelt.“

Beschlüsse des 21. Ausschusses

sprechend. Bei der Anhörung zu Rechtsverordnungen haben die Beauftragten des Bundes kein Stimmrecht.“

7a. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Länderausschuß

(1) Als Ständiger Unterausschuß des Hauptausschusses wird ein Länderausschuß errichtet; er hat insbesondere die Aufgabe, auf eine Abstimmung zwischen den Ausbildungsordnungen und den schulischen Rahmenlehrplänen der Länder hinzuwirken, soweit sie dem Bundesinstitut obliegt.

(2) Dem Länderausschuß gehören je ein Beauftragter jedes Landes sowie je drei Beauftragte des Bundes, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an. An den Sitzungen des Länderausschusses kann ein Beauftragter der Bundesanstalt für Arbeit mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die vom Bundesinstitut vorbereiteten Entwürfe der Ausbildungsordnungen werden dem Länderausschuß vorgelegt, der dazu innerhalb angemessener, vom Ständigen Ausschuß festzusetzender Frist Stellung nehmen kann. Stellungnahmen des Länderausschusses werden mit einfacher Mehrheit beschlossen, die jedoch die Stimmen von mindestens acht Länderbeauftragten umfassen muß.

(4) Auf Grund der Stellungnahme des Länderausschusses werden die Entwürfe vom Ständigen Ausschuß überprüft. Bei der Vorlage an den zuständigen Bundesminister ist kenntlich zu machen, ob und inwieweit die Stellungnahmen des Länderausschusses berücksichtigt worden sind. Minderheitsvoten, die von Länderbeauftragten im Ständigen Ausschuß abgegeben werden, sind bei der Vorlage der Entwürfe beizufügen.

(5) Der Länderausschuß unterliegt nicht dem Weisungsrecht des zuständigen Bundesministers gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1.“

8. unverändert

9. unverändert

Entwurf**Beschlüsse des 21. Ausschusses**

10. Die §§ 20 und 21 werden gestrichen.

10. unverändert

Artikel 2

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann den Wortlaut des Berufsbildungsförderungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3

unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr.-Ing. Rainer Jork, Günter Rixe und Dirk Hansen

I. Zum Beratungsverfahren

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/3197 — wurde dem Deutschen Bundestag am 31. August 1992 zugeleitet. In seiner 118. Sitzung am 6. November 1992 wurde die Vorlage in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft, zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft, an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie an den Ausschuß für Frauen und Jugend überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfahl am 21. April 1993 mehrheitlich Annahme der Vorlage.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfahl am 21. April 1993 einstimmig bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vorlage anzunehmen.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend empfahl ebenfalls am 21. April 1993 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vorlage anzunehmen. Ein Antrag der Fraktion der SPD

„Der mitberatende Ausschuß für Frauen und Jugend empfiehlt dem federführenden Ausschuß für Bildung und Wissenschaft, die Bundesregierung aufzufordern, den o. a. Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Ergebnisse der erfolgten Anhörung zum genannten Thema entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates neu zu formulieren.“

wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe PDS/Linke Liste abgelehnt.

Der federführende Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 9. Dezember 1992, 13. Januar 1993, 3. Februar 1993, 10. Februar 1993, 24. März 1993 und 28. April 1993 (42., 43., 45., 46., 48. und 50. Sitzung) beraten.

Aufgrund eines entsprechenden Beschlusses vom 13. Januar 1993 bzw. 3. Februar 1993 hat der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft in seiner 47. Sitzung am 3. März 1993 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Daran haben folgende Sachverständige teilgenommen:

- Heinz-Peter Benetreu, Deutscher Gewerkschaftsbund;
- Ulrich Gruber, Aus- und Weiterbildung, Hoechst AG Frankfurt;
- Dr. Klaus Heimann, Industriegewerkschaft Metall, Hauptvorstand;

- Veronika Pahl, Vorstandsmitglied der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft;
- Karl Spelberg, Zentralverband des Deutschen Handwerks;
- Dr. Hermann Schmidt, Generalsekretär des Bundesinstituts für Berufsbildung;
- Geerd Woortmann, Deutscher Industrie- und Handelstag.

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung, die in die weiteren Beratungen des Ausschusses eingeflossen sind, wird auf das stenographische Protokoll der 47. Sitzung des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft sowie auf die Ausschußdrucksache 12/118 mit den schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Im Anschluß an die Anhörung wurde in einem inoffiziellen Gespräch Vertretern der Länder Gelegenheit gegeben, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die aus der obigen Zusammenstellung ersichtliche Fassung des Gesetzentwurfs wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste beschlossen. Änderungsanträge der Fraktion der SPD, die vor allem die §§ 6, 7, 8, 9 und 14 betreffen (s. Einzelheiten im Protokoll der 50. Sitzung des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft), fanden keine mehrheitliche Zustimmung.

Sieben Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen erhielten dagegen mehrheitlich die Zustimmung des Ausschusses.

Der Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste beschlossen.

II. Zum Ziel des Gesetzentwurfs

Siehe dazu die Angaben des Abschnitts „A. Problem“ auf dem Vorblatt.

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

Die Koalitionsfraktionen vertraten vor allem die im Regierungsentwurf und in den Begründungen ihrer Änderungsanträge geäußerten Auffassungen. Die wichtigsten Änderungen sind die Erhaltung des Länderausschusses sowie eine stärkere Gewichtung des Hauptausschusses auf der Grundlage des vorgesehenen neuen Gremiengefüges. Mit den Änderungen

wurde Kritikpunkten aus der Anhörung sowie dem starken Länderinteresse an einer möglichst weitgehenden Einbeziehung in die Gremienstruktur des BIBB Rechnung getragen. Der neue „Ständige Ausschuß“ wurde im Hinblick auf effizientere Arbeitsstrukturen für erforderlich gehalten.

Die Fraktion der SPD begrüßte zwar die vorgesehene Einbeziehung der neuen Bundesländer in den Hauptausschuß als notwendig. Darüber hinausgehende strukturelle Änderungen im Gremiengefüge des BIBB seien jedoch nicht erforderlich; vor allem sei ein „Ständiger Ausschuß“ als neues selbständiges Organ überflüssig.

Im folgenden werden lediglich die vom Ausschuß für Bildung und Wissenschaft beschlossenen Änderungen und Ergänzungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes kurz erläutert. Soweit der Ausschuß den Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert übernommen hat, wird auf die jeweiligen Begründungen in der Drucksache 12/3197 verwiesen.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 3

In § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a werden die Wörter „auf der Grundlage von Angaben der zuständigen Stellen“ gestrichen.

Durch die zwischenzeitliche Einführung eines anderen Verfahrens in Nordrhein-Westfalen, mit dem die zur Vorbereitung des Berufsbildungsberichts erforderlichen Angaben dem BIBB vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt werden, ist die Vorschrift nicht mehr zutreffend.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde mit ihren Stimmen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen.

Zu Nummer 4

Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „dem“ die Wörter „durch den Hauptausschuß (§ 8) zu beschließenden“ eingefügt.

Mit der Änderung wird der geltende Gesetzeswortlaut wiederhergestellt, nachdem die alleinige Zuständigkeit für die Beschlußfassung über das Forschungsprogramm und dessen Fortschreibung beim Hauptausschuß liegt. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Aufgabenteilung (Fortschreibung des Forschungsprogramms durch den Ständigen Ausschuß) wurde von Sachverständigen aus den im Hauptausschuß vertretenen Gruppen als eine Einschränkung ihrer Mitwirkungsrechte empfunden. Angesichts des Stellenwerts, den die Berufsbildungsforschung in der

Arbeit des Instituts einnimmt, ist das Anliegen berechtigt, sämtliche Entscheidungen über Forschungsvorhaben der Beschlußfassung durch den Hauptausschuß mit umfassender Beteiligung aller Bänke vorzubehalten. Der Ständige Ausschuß kann aber in Vertretung des Hauptausschusses z. B. bei Eilbedürftigkeit (§ 9 Abs. 3) über einzelne Forschungsprojekte beschließen.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde einstimmig bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

§ 8 Abs. 1 Satz 2 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

„und kann eine Stellungnahme zum Berufsbildungsbericht abgeben.“

Die Abgabe einer Stellungnahme zum Berufsbildungsbericht der Bundesregierung soll als ein Schwerpunkt der Beratungsfunktion des Hauptausschusses in Form einer Kann-Vorschrift im Gesetz verankert werden. Die Bedeutung der politischen Grundsatzberatung der Bundesregierung durch den Hauptausschuß wird damit unterstrichen.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde mit ihren Stimmen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen.

Zu Buchstabe b

In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „einmal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt. In Satz 2 werden die Wörter „die Hälfte“ durch die Wörter „mehr als die Hälfte“ ersetzt.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Beschränkung auf eine jährliche Sitzung trägt nach Einschätzung der im Hauptausschuß vertretenen Gruppen der Länder und der Arbeitnehmer der Bedeutung des Organs und seinen wichtigsten Aufgaben nicht hinreichend Rechnung. Insbesondere von Seiten der Länder wird die vorgesehene Beschränkung der Sitzungssequenz auf nur noch eine jährliche Sitzung als eine wesentliche Einschränkung ihrer Mitbestimmungsrechte empfunden, zumal sie im neuen Ständigen Ausschuß nur repräsentativ vertreten sind. Bei Abwägung dieser Interessenlage einerseits mit dem Interesse an effizienten Arbeitsstrukturen andererseits erscheint es angemessen und vertretbar, eine zweite jährliche Regelsitzung im Gesetz vorzusehen. Zur Absicherung dieses gesetzlichen Rahmens wird das Quorum für Sondersitzungen auf mehr als die Hälfte der Stimmen erhöht.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde mit ihren Stimmen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen.

Zu Buchstabe d

In § 8 Abs. 8 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „unbeschadet des § 9 nach näherer Regelung der Satzung“ eingefügt.

Redaktionelle Anpassung wegen Erhaltung des Länderausschusses.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde einstimmig bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen.

Zu Nummer 7

Der bisherige § 9 (Ständiger Ausschuß) wird § 8a und wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort „sechzehn“ durch das Wort „acht“ und das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

„An den Sitzungen des Ständigen Ausschusses kann ein Beauftragter der Bundesanstalt für Arbeit und ein Beauftragter der auf Bundesebene bestehenden Kommunalen Spitzenverbände mit beratender Stimme teilnehmen.“

2. In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „und beschließt über die Fortschreibung des Forschungsprogramms“ gestrichen.
3. In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „bis“ die Wörter „§ 8 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 bis 7 und Abs. 9“ eingefügt.

Wegen der von den Ländern befürchteten Koordinierungsprobleme sollen dem Ständigen Ausschuß nicht vier Mitglieder je Gruppe (Gesetzentwurf), sondern lediglich *zwei Mitglieder je Gruppe* entsprechend der bewährten Besetzung im jetzigen *Ständigen Unterausschuß* angehören. Das Teilnahmerecht der Bundesanstalt für Arbeit und des Beauftragten der Kommunalen Spitzenverbände wird entsprechend der Regelung im Hauptausschuß klargestellt. Entgegen dem Regierungsentwurf soll die Beschlußkompetenz hinsichtlich des Forschungsprogramms insgesamt beim *Hauptausschuß* verbleiben, worauf die dort vertretenen Gruppen besonderen Wert legen. Darüber hinaus soll der Hauptausschuß — abweichend

vom Regierungsentwurf — auch das alleinige Recht zur Einsetzung von Unterausschüssen behalten. Damit wird dem Bedenken Rechnung getragen, ein paralleles Einsetzungsrecht für den Ständigen Ausschuß führe zu Kompetenzstreitigkeiten und einer Abkopplung des Hauptausschusses von der Arbeit der Unterausschüsse.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde mit ihren Stimmen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen.

Zu Nummer 7a

§ 9 wird wie folgt gefaßt:

[s. dazu die Fassung in der o. a. Zusammenstellung]

Im Regierungsentwurf ist eine Streichung dieses Ausschusses mit der Begründung vorgesehen, daß seine gesetzliche Aufgabe, die Ausbildungsordnungen mit den schulischen Rahmenlehrplänen der Länder abzustimmen, bereits anderweitig erfüllt werde. In der Ausschußanhörung vom 3. März 1993 hat sich gezeigt, daß die Länder — ungeachtet der Tatsache, daß die eigentliche Abstimmung außerhalb des BIBB im Bund-Länder-Koordinierungsausschuß stattfindet — auf die Erhaltung dieses Gremiums, in dem sie umfassend repräsentiert sind, besonderen Wert legen. Das Gremium wird als eine unverzichtbare „Nahtstelle des dualen Systems“ und vor allem von Vertretern der Kultusseite als einziges Forum für den Dialog mit den Sozialpartnern angesehen. Im Hinblick auf diese Interessenlage und zur Verbesserung der Kooperation zwischen den Lernorten Schule und Betrieb soll der Ausschuß erhalten bleiben. Die hier notwendige Flexibilität wird durch die Öffnungsklausel im Gesetz („insbesondere“) gewährleistet. Im Ergebnis soll deshalb § 9 BerBiFG in der geltenden Fassung bestehen bleiben.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen wurde einstimmig bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft bittet den Deutschen Bundestag, dem Votum des Ausschusses zu folgen.

Bonn, den 28. April 1993

Dr.-Ing. Rainer Jork **Günter Rixe** **Dirk Hansen**
Berichterstatter

